Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes

Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 1 (1960)

Heft: 34

Artikel: Ein Probelm, das zur UNO-Debatte gehört : Entnazifizierung in Ungarn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076392

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Problem, das zur UNO-Debatte gehört:

Entnazifizierung in Ungarn

Auf der Traktandenliste der Uno-Generalversammlung vom 20. September steht die Ungarnfrage. Es geht dabei um die Ereignisse von 1956, die in einem Wiedereinmarsch der freiwillig abgezogenen Sowjettruppen gipfelte, wobei diese Truppen einen echten Volksaufstand unterdrückten.

In den Worten des damaligen Regierungschefs Janos Kadar aber wurden die Sowjets aus einem anderen Grund zu Hilfe gerufen: «Der Friedensvertrag nach dem Zweiten Weltkrieg verpflichtet uns», sagte er 1957 vor Budapester Arbeitern, «die Wiedergeburt des Faschismus in unserem Lande mit aller Macht zu verhindern.» Um dieser Forderung zu genügen, erklärte er, habe die Regierung Kadar (4. Nov. 56) die sowjetische Armee gegen die «faschistischen» Aufständischen zu Hilfe gerufen (Népszabbadság, 12. Sept. 1957).

Diese tatsächlich Ungarn auferlegte Entnazifizierung ist eine Frage, welche die Uno auch behandeln könnte, nachdem Kadar selbst den Einmarsch der Sowjets 1956 (mit dem sich die Uno befasst) politisch und rechtlich damit in Zusammenhang gebracht hat.

Ungarn hatte sich sowohl im Waffenstillstandsvertrag (20. Januar 1945) wie im Friedensvertrag (10. Februar 1947) ausdrücklich verpflichtet, eine Entnazifizierung» staatlicher Stellen durchzuführen.

Unterdessen waren aber in sowietischer Gefangenschaft zahlreiche aktive Pfeilkreuzler (Parallelpartei der NSDAP in Ungarn) und Sympathisanten des Dritten Reichs «umerzogen» worden. Gleichzeitig traten im Lande selbst gerade die politischen Opportunisten, die aktiv mit den Nationalsozialisten kollaboriert hatten, in grosser Zahl der kommunistischen Partei bei. Diese rechtzeitig übergelaufenen «Kommunisten-Nazi», wie sie genannt wurden, blieben verschont. Sonst wurde die «Entnazifizierung» eifrig an die Hand genommen. Ein Gesetz¹, sowie Verordnungen des Ministerpräsidenten² über Kriegsverbrechen, ferner die gleichen Rechtsnormen und die Verordnung des Ministerpräsidenten³ über Delikte gegen das Volk (zusammengefasst in BHÖ4) ermöglichten mit ihrer ungenauen Fassung die Verfolgung von Unschuldigen.

So war ein Kriegsverbrecher⁵, wer in führender Stellung nicht bestrebt gewesen war, Ungarns Eintritt in den Krieg zu verhindern, obwohl er die Möglichkeit dazu gehabt hätte; wer als Regierungs- oder Parlamentsmitglied einem Beschluss zustimmte, der Ungarn in den Krieg verwickelte, obwohl er die Folgen hätte voraussehen können. Kriegsverbrecher wurden zu mindestens 10 Jahren Gefängnis oder zum Tode verurteilt⁶. Noch ungenauer ist der Begriff des «Vergehens gegen das Volk», dessen jeder schuldig sein konnte, gegen den noch heute die Partei ein Strafverfahren einleiten will7.

Die opportunistischen Ueberläufer finden sich aber nicht nur in den unteren Rängen der Partei, sondern in der Führung. Gründer der als AVO oder später AVH bekannten politischen Polizei war der ehemalige Innenminister Laszlo Rajk. Endre Rajk, sein Bruder, war einer der treuesten Gefolgsleute des nach dem Krieg hingerichteten Pfeilkreuzchefs Ferenc Szalasi. Endre Rajk war Staatssekretär im letzten verzweifelten Parteiregime, aus dem sich sogar früher überzeugte Anhänger des Dritten Reichs zurückgezogen hatten.

Laszlo Rajk soll selber Polizei-Informant unter Szalasi gewesen sein, wenn man dem Urteil des Sondersenats des Volksgerichtes (24. September 1949) Glauben schenkt8. Zu bemerken ist jedenfalls, dass das Gericht feststellte, der kommunistische Innenminister und Gründer der Geheimpolizei habe gestanden, ein Nazi gewesen zu sein.

Janos Kadar, sein Nachfolger, war sein Freund gewesen. Auch er wurde schliesslich wegen seiner Zusammenarbeit mit Rajk verurteilt, obwohl er sich bei dessen Verurteilung von ihm distanzierte.

Der später ernannte Innenminister und Weiterentwickler der politischen Polizei, Sandor Zöld, war 1935 wegen rechtsextremistischer Tätigkeit und Gewalttätigkeit gegen Juden aus der medizinischen Fakultät der Universität Debrecen hinausgeworfen worden. Er erschoss seine Kinder, seine Frau und sich selbst, als Rakosis Polizei ihn verhaften wollte.

Ehemalige Pfeilkreuzler gelangten auch an die Spitze der Justiz und des Wirtschaftslebens. Vilmos Olty (eigentlich Obedko), der Kardinal Mindszenty verurteilte, war als Rechtsstudent in Szeged (1934—1938) Rechtsextremist und wurde dort später Sekretär der deutsch-ungarischen Gesellschaft. In der Folge erhielt er ein Stipendium nach Deutschland.

Bela Csikos-Nagy, der zahlreiche hohe Posten in der Wirtschaftsverwaltung bekleidete, ist ein weiteres Beispiel.

Die politische Polizei selbst ist mit ehemaligen Pfeilkreuzlern und Sympathisanten des Dritten Reichs durchsetzt. Sie wurden schon durch Rajk und Zöld aufgenommen und gelangten zu einem solchen Einfluss, dass es ihnen 1954—1955 (bei der Säuberung und «Rationalisierung») gelang, eine grosse Zahl jüdischer Polizeioffiziere zu entlassen.

Um ihr Vorleben gegen Nachforschungen zu sichern, untersuchte die AVO die Archive der Horthy-Regierung; es bedarf einer besonderen Erlaubnis, dort zu arbeiten. Politisches Archivmaterial wurde sogar dem Institut für die Arbeiterbewegung übergeben; das übrige Material wurde als Sonderabteilung im Nationalarchiv bewahrt; einzelne Archive wurden direkt dem Innenministerium und später dem Ratsdepartement des Ministerrates unter-

Mit Rajk wurde der ehemalige Verteidigungsminister und Gründer der politischen Abteilung der Armee¹⁰, György Palffy (ursprünglich Oesterreicher) verurteilt. Er gestand, ehemaliger «Faschist» zu sein.

Bei der Rehabilitierung Rajks erklärten Kadar, Münnich und andere führende Parteileutet am 6. Oktober 1956 (Rajks zweites, offizielles Begräbnis mit Staatsfeierlichkeiten), die seinerzeitigen Urteile seien durch falsche Zeugenaussagen und Rechtsmissbrauch zustandegekommen. Gleichwohl wurde niemand wegen dieses «falschen Prozesses» verfolgt. Die Rehabilitierung war eine Demonstration gegen den damals knapp entmachteten Rakosi. Seit

1956 - nach der gänzlichen Ausschaltung Rakosis - spricht niemand mehr von

Am 1. April 1960 erliess der Präsidialrat eine Amnestie (KB, 13. April), welche «alle jene, die wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen das Volk noch vor dem 31. März 1952 verurteilt wurden und mehr als die Hälfte ihrer Strafe verbüsst haben», begnadigte (§ 5). Praktisch heisst das, dass neben den unschuldig Verurteilten auch alle ehemaligen Pfeilkreuzler, Nationalsozialisten und Sympathisanten des Dritten Reichs freigelassen wurden.

Als Ausgleich wurden auch führende Kommunisten auf freien Fuss gesetzt, so ehemalige Anhänger des Rakosi-Regimes und Führer der AVO, wie Mihaly Farkas, ehemaliger Verteidigungsminister, und Vladimir Farkas, dessen Sohn, ehemaliger AVO-Oberst.

§6 der Amnestieverordnung lautet: «Der Vollzug der Strafen jener Verurteilten, die ... wegen noch vor dem 1. Mai 1957 begangener staatsfeindlicher Delikte verurteilt wurden und deren Strafmass 6 Jahre nicht übersteigt, wird suspendiert.» (Magyar Nemzet, 1. April 1960).

Dazu muss man im Auge behalten, dass die Führer der Revolution erst nach Mai 1957 verurteilt, ja sogar festgenommen wurden. Gegen die früher Verurteilten leitete der Oberste Staatsanwalt 1958 eine «ausserordentliche Revision» wegen zu milder Urteile ein. Es wurden härtere Strafen, ja sogar Todesurteile gefällt.

Das Dekret mit Gesetzeskraft Nr. 25/1957 über die Errichtung eines Volksgerichtssenates im Rahmen des Obersten Gerichtes für die Aburteilung der «konterrevolutionären» Delikte erschien am 6. April 195711, das Dekret mit Gesetzeskraft Nr. 34/ 1957 über die Errichtung von volksgerichtlichen Senaten an den übrigen Gerichtshöfen für den Kampf «gegen die Konterrevolution» erschien erst am 2. Juni (ebenda, S. 190 ff), die Senate selbst wurden aber erst nach dem 3. Juli 195712 aufgestellt. Das heisst also praktisch: weder der Volksgerichtssenat des Obersten Gerichtes, noch die übrigen Volksgerichtssenate konnten ihre Tätigkeit vor 1. Mai 1957 beginnen, und die durch diese ausgesprochen politischen Organe Verurteilten wurden von der Amnestie völlig ausgeschlossen.

Artikel 33 des Dekretes Nr. 34 gibt nämlich den in ihm enthaltenen Rechtsnormen unbeschränkte rückwirkende Kraft.

Wäre die Amnestie für die Freiheitskämpfer von 1956, und nicht für sonstige frühere politisch Verurteilte gedacht gewesen, so hätte sie nicht den ersten Mai 1957, sondern den ersten Januar 1959 als Stichdatum nehmen müssen.

¹ Gesetz Nr. VII/1945 ² Nr. 81/1945 und 1440/1945

³ Nr. 6750/1945

⁴ BHÖ-Sammlung der Strafgesetze

⁵ BHÖ, § 82

^{6 § 83} 7 8 86

Laszlo Rajk and his accomplices before the people's court. Budapest 1949. S. 3 ff., S. 257, 303 ff.

George Paloczi-Horvath: Ein Porträt, Janos Kadar. Der Monat, Nr. 102/1957. S. 3-10. Geheimpolizei der Armee.

¹¹ Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen, 1957. Budapest, 1958. Ausgabe des Sekretariates der ungarischen revolutionären nungen. Arbeiter-Bauernregierung unter Mitwirkung des Justizministeriums, S. 171 ff. Justizministeriums,

¹² BHÖ, S. 367, Fussnote Nr. 15